

# Bekanntmachung

I. Ebermann A. f. d. ed.  
I. W. 42.92  
Z. V.  
17. Jan. 1992  
llh

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Wohnbau-Erleichterungsgesetzes;  
**hier:** Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet "Altenstädter Straße"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan vom 18.03.1991 in der Fassung vom 29.07.1991 mit dazugehöriger Begründung vom 29.07.1991, beides gefertigt vom Planungs- und Baubüro Sporer, Schwabbruck, wurde vom Gemeinderat Schwabbruck am 29.07.1991 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 15.11.1991 diesen Bebauungsplan mit einer Auflage und verschiedenen Hinweisen genehmigt. Das Landratsamt erklärt in dem o.g. Bescheid u.a., daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht:

Nachstehend werden die Auflage und die Hinweise im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sowie das bezüglich der Auflage Veranlaßte bekanntgegeben:

## Auflage:

"Vor Bekanntmachung und damit Wirksamwerden des Bebauungsplanes muß eine sog. Altlastenerkundung auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis über die Erkundung ist dem Landratsamt vorzulegen."

## Hinweise:

- "1. Bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß ist darauf zu achten, daß der zweite Rettungsweg gesichert ist. Die notwendigen Fenster müssen deshalb mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein.
2. In die Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB aufzunehmen."

Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 09.12.1991 der o.g. Auflage zugestimmt. Die Fa. Crystal Geotechnik, Utting, hat mit Schreiben vom 18.12.1991 mitgeteilt, daß laut einer Überprüfung des Ingenieurbüros IPS, Schondorf, aus den durchgeführten Untersuchungen keinerlei Anhaltspunkte über das Vorhandensein von Altablagerungen abzuleiten waren.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme und Auskunfts-Verlangen können während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden erfolgen.

..... den .....  
Aushang vom ..... bis .....

(Unterschrift)

./.

# Bekanntmachung

**Betreff:**

Ferner kann an den genannten Stellen während der Amts- bzw. Dienststunden der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.11.1991 eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt ..... den 17.01.1992

Aushang vom 17.01.1992 bis 04.02.1992

i.A.

  
(Unterschrift)  
Seelig